

bige Anstriche sind unzulässig. Betonblossensteine für sichtbar
Teile der Einfriedung sind nicht gestattet.

Die Vorplätze vor Garagen dürfen zur öffentlichen Verkehrs-
fläche nur eingezäunt werden, wenn die Entfernung zur Verkehrs-
fläche mehr als 6,0 m beträgt.

B) HINWEISE

1. Versorgungsanlagen

Trafostation

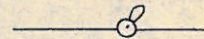


Schutzzone



2. Grundstücksgrenzen

Alt, bestehen bleibend



Alt, aufzulassen



Neu zu bilden



3. Kartenzeichen

Flurnummern der Grundstücke

560

Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

261

Bestehende Wohngebäude



Bestehende Gewerbe- oder Nebengebäude

